

Eigenerklärung zum Mindestlohn

Seit dem 01.01.2015 gilt das Mindestlohngesetz (MiLoG). Die WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH (WERT) sichert zu, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohnes nach dem MiLoG zu zahlen und sich vollumfänglich an die Vorgaben des MiLoG zu halten. Für die WERT gelten darüber hinaus bereits seit Inkrafttreten des Hamburgischen Mindestlohngesetzes (HmbMIG) vom 30. 04. 2013 für den Mindestlohn weitreichende Verpflichtungen.

Wir erklären, dass wir uns verpflichten, den in unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und bezüglich der Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Wir verpflichten uns zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, haben wir auch die Nachunternehmer entsprechend verpflichtet.

Für den Fall, dass das von uns gezahlte niedrigste Entgelt unterhalb des derzeit gültigen Mindestlohns liegt, verpflichten wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer/n/innen jedenfalls den Mindestlohn nach dem HmbMIG zu zahlen. Sofern der Mindestlohn gemäß MiLoG, den Mindestlohn nach dem HmbMIG übersteigen sollte, verpflichtet sich die WERT mindestens diesen zu zahlen.

Wir verpflichten uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werden wir diesem Einblick in die Entgeltabrechnungen und in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie in die zwischen uns mit Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträgen zu gewähren. Unsere Beschäftigten haben wir auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Wir verpflichten uns auch unseren Nachunternehmern die für uns geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohnes und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch unsere Nachunternehmer stichprobenartig zu kontrollieren.

Hamburg den 04.03.2016

gez. Dr. Thomas Mikoteit
Geschäftsführer

gez. Gudrun Raelert
Geschäftsführerin